



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Torsten Geerds und Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Sozialheilpädagogische Arbeit von Kindertagesstätten

1. Welche Auswirkungen werden die kürzlich vorgelegten „Eckpunkte für eine Kindergartenfinanzierung“ für die Arbeit der integrativen Kindertagesstätten aus Sicht der Landesregierung haben?

Antwort:
Keine.

2. Sind landeseinheitliche Standards für Regelkindergärten geplant?

Antwort:
Über die bereits bestehenden Regelungen des Kindertagesstättengesetzes und der Kindertagesstättenverordnung hinaus sind landeseinheitliche Standards für Regelkindergärten nicht geplant.

Falls ja: Wie soll verhindert werden, dass die Leistungen der Kindergärten ausschließlich nach Quantität bewertet wird?

Antwort: Entfällt.

3. Können besondere pädagogische Konzepte bei der Bewertung von Leistungen Berücksichtigung finden und Qualitätsentwicklung und –sicherung zukünftig noch ein Gesichtspunkt der vom Land eingefordert wird?

Antwort:
Die von der Landesregierung vorgestellten Eckpunkte stehen der Berücksichtigung besonderer pädagogischer Konzepte für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen nicht entgegen. Der im Kindertagesstättengesetz (insbesondere §§ 5 und 6) und in

der Kindertagesstättenverordnung (§§ 3 ff.) zum Ausdruck kommende Auftrag zur Qualitätsentwicklung und –sicherung von Kindertageseinrichtungen ist unverändert wichtiger Bestandteil der Familien- und Bildungspolitik der Landesregierung.

4. Was bedeutet „Beibehaltung der bisherigen Angebotsstrukturen“ in diesem Zusammenhang, wenn finanzielle Anreize zur Veränderung gegeben werden sollen?

Antwort:

Die Aussage zur Beibehaltung der bisherigen Angebotsstrukturen bezieht sich auf Leistungen für Kinder mit Behinderungen, also insbesondere auf die Formen des Angebots (Regelintegration, Einzelintegration, heilpädagogische Kleingruppen) sowie besondere Gruppenzusammensetzungen (§ 11 Abs. 2 Kindertagesstättenverordnung). Finanzielle Anreize sollen hingegen gesetzt werden für eine Ausweitung der Betreuungszeiten und eine bessere Auslastung der Gruppen.

5. Wer stellt den individuellen Hilfebedarf nach Art und Umfang fest?

Antwort:

Die Entscheidung treffen die Kreise und kreisfreien Städte, die insoweit für das Land die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wahrnehmen. Sie stützen sich dabei in der Regel auf ein amtsärztliches Gutachten.

Wie grenzt man beim Tagesablauf im Kindergarten ab zwischen den Regelzeitanteilen und den behinderungsbedingten Förderungsanteilen?

Antwort:

Dieser Abgrenzung bedarf es nicht.

6. Wann beabsichtigt die Landesregierung, die unterschrittsreifen Rahmenleistungsvereinbarungen zu unterschreiben?

Antwort:

Die Landesregierung ist bereit, die Rahmenleistungsvereinbarungen abzuschließen. Wann es zu einer Unterzeichnung kommt, hängt vom Verhalten der anderen Vertragsparteien ab.

Wie sollen in diesem Zusammenhang Planungssicherheit, z. B. für Baumaßnahmen, für die Träger gesichert werden?

Antwort:

Die Planungssicherheit für die Träger ergibt sich bereits aus dem Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein nach § 93 d Abs. 2 BSHG vom 30. März 1999.